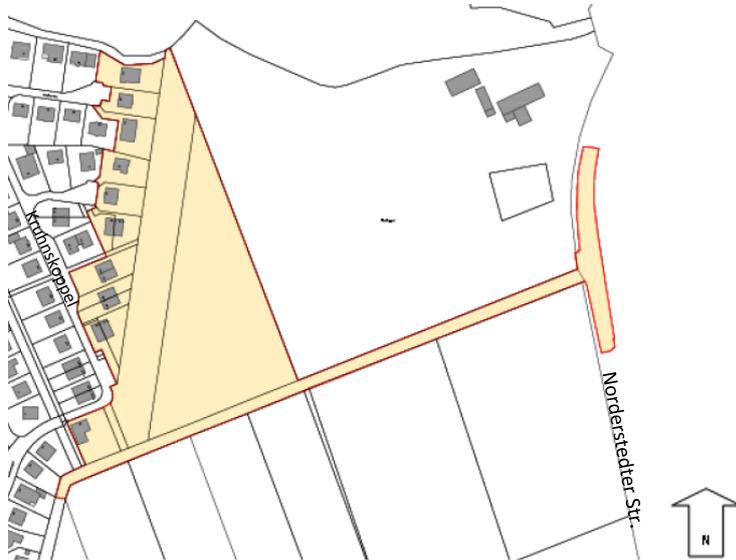




## Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

### Bebauungsplan Nr. 77 „Kruhnskoppel“, 7. Änderung und Erweiterung hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses



#### Gebietsbezeichnung:

- nördlich des Wirtschaftsweges
  - östlich der Straßen Kruhnskoppel und Kiebitzreihe
  - westlich der Koppel des Pferdehofes (Hauskoppel)
- im Ortsteil Ulzburg-Süd

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung 04/2023-2028 am 14.11.2023 den Bebauungsplan Nr. 77 „Kruhnskoppel“, 7. Änderung und Erweiterung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das o.a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

#### Externe Kompensationsmaßnahme

Zum naturschutzrechtlichen Ausgleich für das Vorhabengebiet wird eine Ausgleichsfläche unter Nr. 7 festgesetzt, welche außerhalb des betroffenen Plangebietes in der Gemarkung Henstedt, Flur 10, Flurstück 63 liegt und dem Ökokonto „Grothwisch“ zugeordnet wird (siehe Abb. 1).

Hier ist die erforderliche Ausgleichsfläche von 3.870 m<sup>2</sup> auf einem seit 2021 intensiv genutzten Maisacker im Rahmen des Ökokontos als arten- und strukturreiches Dauergrünland zu entwickeln.

#### Abb.1: Lage des Ökokontos „Grothwisch“ (externe Ausgleichsfläche)



Der Bebauungsplan tritt nach Ablauf des Bekanntmachungstags (30.12.2023) in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung (Rathaus) in Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, Zimmer 3.16, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse [www.henstedt-ulzburg.de](http://www.henstedt-ulzburg.de) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Henstedt-Ulzburg, den 22.12.2023

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg  
Die Bürgermeisterin  
gez. Schmidt